

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Pflege (dual)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 11. April 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 25. April 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis eines Ausbildungsertrags zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38b (Pflegeberufegesetz – PflBG) mit einem vertraglich mit der HAW Hamburg gebundenen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung gemäß § 38a PflBG; aus dem Vertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

(2) ¹Soweit der Vertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, reicht die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Zusage für einen Ausbildungsplatz durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung aus. ²Der Vertrag muss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 5 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 2. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg